

## Entwurf

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21. Juli 1971 (MüABl. S. 117), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. April 2014 (MüABl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche an Schützenstraße, Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz, Herzog-Max-Straße, Herzog-Wilhelm-Straße, Kapellenstraße, Eisenmannstraße, Ettstraße, Augustinerstraße, Färbergraben, Fürstenfelder Straße, Liebfrauenstraße, Mazaristraße, Thiereckstraße, Sporerstraße, Filserbräugasse, Albertgasse, Schäfflerstraße, Löwengrube, Windenmacherstraße, Maffeistraße, Frauenplatz – Weinstraße - Theatinerstraße – Residenzstraße, Landschaftsstraße, Perusastraße, Viscardigasse, Salvatorstraße, Sendlinger Straße, Pettenbeckstraße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Prälat-Miller-Weg, Heiliggeiststraße, Petersplatz, Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße, Falkenturmstraße, Schmidstraße, Singlspielerstraße, Dultstraße, Dienerstraße, Rindermarkt, Sebastiansplatz, Salvatorplatz, St.-Jakobs-Platz, Nieserstraße, Unterer Anger, Altenhofstraße sowie der Platz vor der Feldherrnhalle, die über den Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Fußgängerbereiche umfassen die in dem beigefügten Lageplan (gefertigt vom Baureferat – Hauptabteilung Tiefbau am 25.02.2021, Maßstab: 1:~5500, ausgefertigt am AB) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Nutzung in den Fußgängerbereichen ist in der Regel auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Der Radverkehr kann durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zugelassen werden.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis im Sinne von Art. 18 BayStrWG.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „der“ gestrichen.

b) In § 4 Abs. 1 wird „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38)“ ersetzt durch „vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367)“.

c) § 4 Abs. 2 lit. a erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Karlsplatz, Neuhauser Straße, Kaufingerstraße, Marienplatz, Pettenbeckstraße, Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße, zwischen Hackenstraße und Färbergraben sowie

zwischen Herzog-Wilhelm-Straße und Hackenstraße), Dultstraße, Weinstraße, Theatinerstraße, Residenzstraße (zwischen Maximilianstraße und Hofgraben), Frauenplatz, Augustinerstraße, Petersplatz, Dienerstraße (zwischen Marienplatz und 60 m nördlich der Landschaftsstraße (bei Haus Nr. 14)), Rindermarkt (zwischen Marienplatz und Haus Nr. 3), Schmidstraße, Singlspielerstraße, Landschaftsstraße, Platz vor der Feldherrnhalle jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr;“

d) § 4 Abs. 2 lit. b erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße (zwischen Platzl und Sparkassenstraße), Falkenturmstraße (vor dem Gebäude Hofgraben 4), Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Residenzstraße (zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz), Sebastiansplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr;“

e) In § 4 Abs. 3 wird das Wort „in“ vor den Worten „dem Bereich“ ersetzt durch das Wort „In“.

f) In § 4 Abs. 3 wird „(Plan IV)“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Benützung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 3 wird „des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch „BayStrWG“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 wird vor den Worten „Die Sondernutzungserlaubnis“ „(1)“ eingefügt.

b) Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Entgegen Abs. 1 lit. c) ist im Bereich der Schützenstraße zwischen Bahnhofplatz und Luitpoldstraße auch der Verzehr und das Mitführen von alkoholischen Getränken verboten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.“

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerbereiche

a) entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 2) oder

b) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3 und 6)

kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.“

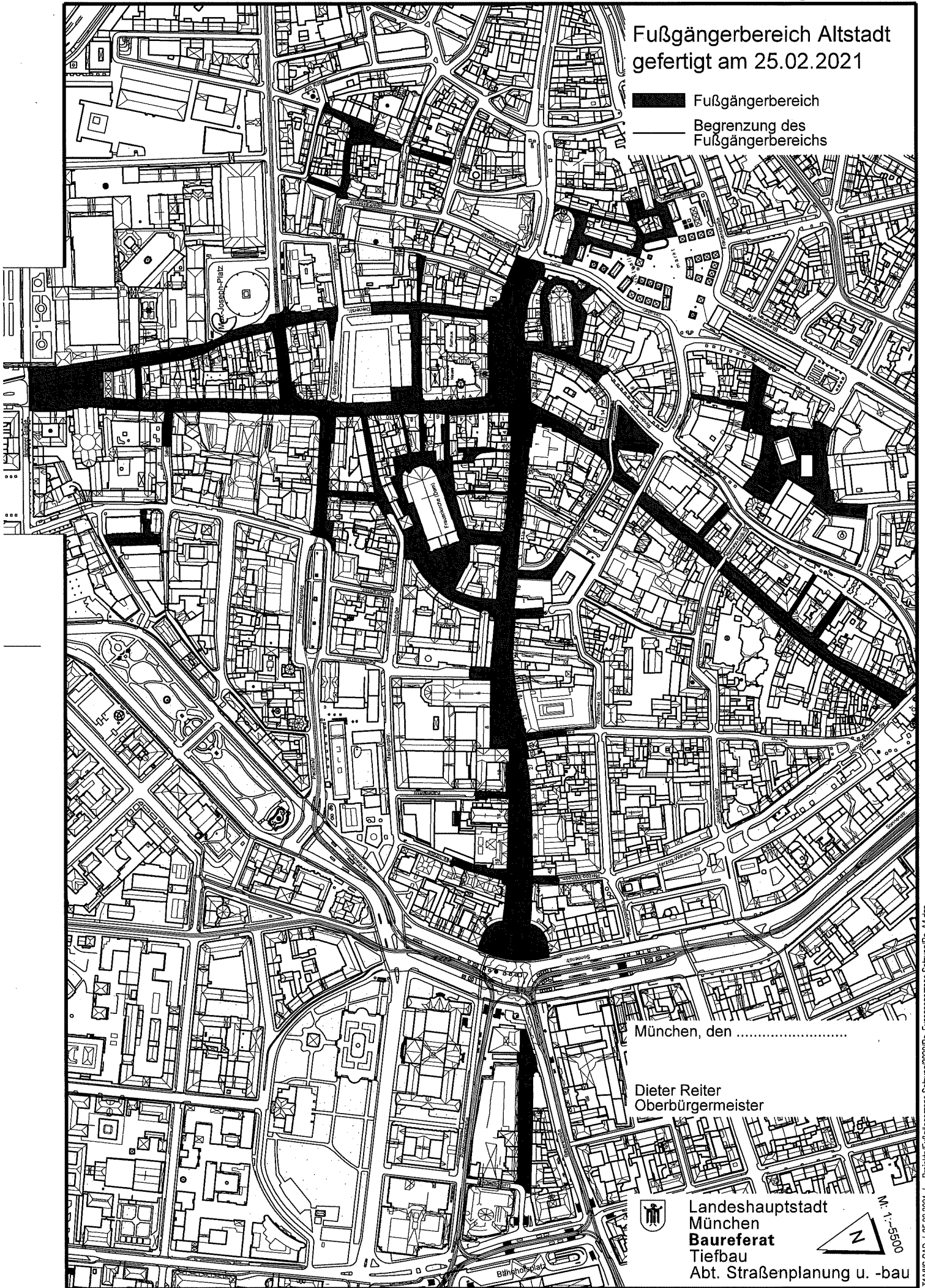
8. Die der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung angehängten Pläne werden durch den am 25.02.2021 vom Baureferat erstellten Plan ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fußgängerbereich Altstadt  
gefertigt am 25.02.2021

- Fußgängerbereich
- Begrenzung des Fußgängerbereichs



München, den .....

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt  
München  
**Baureferat**  
Tiefbau  
Abt. Straßenplanung u. -bau





## ÄNDERUNGSANTRAG

An Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



Änderungsantrag  
für den Kreisverwaltungs Ausschuss am 23.03.2021

TOP ö 5

**Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt  
(Altstadt-Fußgängerzonen-Satzung)**

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2 neu	<p><b>Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt wird gemäß Anlage 1 und Anlage 2 nicht beschlossen.</b></p> <p>a) Stattdessen wird dem Stadtrat zunächst dargestellt, wie viele Gewerbebetriebe und Wohnungs-Nutzungen von den Neuerungen in den einzelnen Straßen betroffen sind.</p> <p>b) Weiter wird dem Stadtrat dargestellt, wie sich eine Umwandlung auf die Entwicklung der Gewerbe- und Wohnmieten in den betroffenen Gebieten auswirkt.</p> <p>c) Zuletzt ist vor einem Erlass, eine tragfähige Bürgerbeteiligung inklusive der ansässigen Gewerbebetriebe durchzuführen (auf Grund der Corona-Situation in einem Hybridformat). Die Ergebnisse sollen in eine erneute Befassung des Stadtrates einfließen.</p>
Ziffer 3	unverändert, jedoch unter der Maßgabe der geänderten Ziffer 2

Dr. Evelyne Menges  
Stadträtin

Thomas Schmid  
Stadtrat

Michael Dzeba  
Stadtrat

Jens Luther  
Stadtrat

Sabine Bär  
Stadträtin





Datum: 29.03.2021  
Telefon: 233-22067  
Telefax: 233-27966

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Wirtschaftsförderung  
Allg. Wirtschaftsförderung / EAP

Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft zum Änderungsantrag der CSU vom 23.03.2021 und zur SV-Nr. 2446 Satzung zur Änderung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung

#### **An das KVR**

Das RAW nimmt zu o.g. Änderungsantrag und zu der Sitzungsvorlage Nr. 2446 wie folgt Stellung:

Die Ausweitung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung wird insofern begrüßt, dass insbesondere die neu gestalteten Fußgängerbereiche an der Sendlinger Straße nun auch in die Satzung aufgenommen werden sollen und dadurch unerwünschte Sondernutzungen, wie u.a. das Bandenbetteln, einfacher unterbunden werden können.

Allerdings ist es unbedingt notwendig, vor der Aufnahme eines Bereiches in die Satzung, die Anlieger/Betroffenen über die Auswirkungen zu informieren und anzuhören. Insbesondere ist mit den anliegenden Unternehmen zu klären, ob diese durch die deutlich eingeschränkten Lieferzeiten von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr (lit a) beeinträchtigt werden. Soweit dort vorher, beispielsweise in der Augustinerstraße oder am Frauenplatz, eine Lieferzeit bis 12.45 Uhr gegolten hat, stellt das für die gewerblichen Anlieger eine deutliche Einschränkung dar. Die Unternehmen Hirmer oder der Klosterwirt haben bereits größere Probleme mit der Anlieferung zu den verkürzten Zeiten geäußert. Hier sind durch die Stadtverwaltung Lösungen zu suchen, bevor die Änderung in der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung erfolgt, um den uneingeschränkten Betrieb der Unternehmen sicherzustellen.

Das Gleiche gilt für neue Fußgängerbereiche, wie die Fürstenfelder Straße, wo z.B. die Anlieferung der Firmen Galeria Kaufhof am Marienplatz, Kaut-Bullinger und Zum Spöckmeier sichergestellt sein muss.

Ich bitte, die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizulegen.

Clémens Baumgärtner

